



# Vereinssatzung TSV MANTA Rastatt e.V.

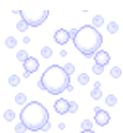
## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der im Jahr 1983 gegründete Verein führt den Namen Tauchsportverein MANTA Rastatt e.V. (TSV MANTA Rastatt e.V.)
- b) Sein Sitz ist in Rastatt.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke, Ziele, Grundsätze

- a) Der Tauchsportverein Manta Rastatt e.V. mit Sitz in Rastatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten-, Familien- und Freizeittauchsports. Der Verein versucht seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, tauchsportliche Brevets zu erlangen. Auch der Natur und dem Gewässerschutz soll ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Erreicht werden soll dies durch regelmäßiges Hallenbadtraining, Kurse, Tauchseminare, öffentliche Ausstellungen, Gewässerputzaktionen und Qualitätsuntersuchungen von Gewässern. Dadurch soll eine sichere Ausübung des Tauchsportes erreicht werden.
- d) Er kann kooperatives Mitglied aller Organisationen sein und werden, die seinen Zielsetzungen entsprechen.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ansprüche auf geleistete Kapital- oder Sacheinlagen können beim Ausscheiden aus dem Verein nicht geltend gemacht werden.



14.03.2025

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitglieder
  2. Aktiven Mitgliedern
  3. Passiven Mitgliedern
- a) Die Ehrenmitgliedschaft regeln § 7 der Vereinssatzung.
  - b) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
  - c) Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein und werden, die bestrebt ist, die Vereinsziele und Interessen gem. § 2 der Satzung zu verfolgen und zu wahren.

### **§ 4 Aufnahme**

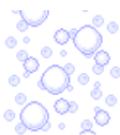
- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch nach freiem Ermessen auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

- a) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- b) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis 15. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt jedoch nur für den Rest des laufenden Jahres.
- d) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
- e) Gebühren und Beiträge werden über eine Geschäftsordnung geregelt. Änderungen in der Geschäftsordnung werden in der Jahreshauptversammlung genehmigt.
- f) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an und in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- c) In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.



- d) Für die Mitglieder sind die Satzung, die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichts- und Lehrkräften ist Folge zu leisten.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles dem Ansehen und Zweck des Vereins Entgegenstehendes zu unterlassen.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Die schriftliche Information ist auch in elektronischer Form (bspw. Email) zulässig. Dazu gehört insbesondere:
  - 1. Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, ...)
- g) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verstand die erforderlichen Änderungen nach § 6 f) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- h) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann gemäß § 38 Ziffer 2 BGB nicht übertragen werden.

## **§ 7 Ehrungen**

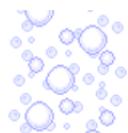
- a) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Tauchsports besonders verdient gemacht haben.
- b) Ehrenmitgliedern sind beitragsbefreit. Sie besitzen aber sonst alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1. Tot
  - 2. freiwilliger Austritt
  - 3. Streichung von der Mitgliederliste
  - 4. Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.

- b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung



14.03.2025

---

ein Monat verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Weitere Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



## **C Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Der Vorstand

### **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

- a) Die JHV ist oberstes Vereinsorgan.
- b) Die alljährliche ordentliche JHV wird im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres durchgeführt. Sie dient insbesondere der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand sowie der Kontrolle dessen.
- c) Die Einberufung der JHV erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden, bzw. den Kassenwart oder Schriftführer, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 10 Abs. C Satz 1 gilt entsprechend.
- d) Jegliche Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der JHV an ein Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- e) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der JHV auf der Internetseite des TSV Manta veröffentlicht. ([www.manta-rastatt.de](http://www.manta-rastatt.de))
- f) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der JHV sind:
  1. Jahresbericht des Vorstands
  2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
  3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  6. Beschlussfassung über Sonderausgaben
  7. Verleihung von Ehrungen gemäß § 7 Abs. a)
  8. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  9. Entscheidung über Berufung bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
  10. Anträge
  11. Verschiedenes



- g) Beim Vorliegen wichtiger Gründe, kann der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der ein 2. Vorsitzenden, bzw. der Kassenwart oder Schriftführer jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Vereins- bzw.  $\frac{3}{4}$  der Vorstandmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der JHV entsprechend.
- h) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- i) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit ist unzulässig.
- j) Zur Auflösung des Vereins, oder zur Änderung des Zwecks, ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- k) Über den Verlauf jeder JHV ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll:
  1. Ort und Tag der Versammlung
  2. Die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  3. Die Zahl der erschienenen Mitglieder
  4. Die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
  5. Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Versammlung mit angekündigt war
  6. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
  7. Die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, wobei jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben ist.
  8. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zeitversetzt gewählt:
  1. Vorsitzender und Schriftführer werden in ungerader Jahreszahl,
  2. Vorsitzender und Kassenwart in gerader Jahreszahl gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.



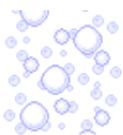
- c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.

- d) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen, können ersetzt werden.
- e) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jeden seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltnisse bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

- a) Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sind.
- b) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der JHV hierüber Bericht erstatten.
- c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.
- d) Die Prüfungen muss vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden.  
Außerordentliche Kassenprüfungen können ohne vorherige Anmeldung vom Vorstand durchgeführt werden.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.



## **D Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung gemäß § 10 dieser Satzung beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c)

### **§ 14 Haftung des Vereins**

- a) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- c) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

### **§ 15 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



14.03.2025

---

**§ 16 Inkrafttreten**

- a) Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2025 geändert und beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.